

# Niederschrift



über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Mastershausen

am Mittwoch, den 13. Dezember 2023 in der Bürgerhalle Mastershausen

Beginn: 19.00 Uhr Ende: 22.25 Uhr

---

Alle Mitglieder des Gemeinderates waren ordnungsgemäß eingeladen.

Vorsitzender: OBM Gerhard Wust  
Schriftführer: Karl Thomas

---

	anwesend	ab/bis Uhrzeit zu TOP	E(ntschuldigt)
Angsten, Felix	<input checked="" type="checkbox"/>		
Christ, Anton	<input checked="" type="checkbox"/>		
Haberkamp, Elke Solweig	<input checked="" type="checkbox"/>		
Liesenfeld, Frank	<input checked="" type="checkbox"/>		
Limbach, Harald	<input checked="" type="checkbox"/>		
Scheer, Michael	<input checked="" type="checkbox"/>		
Schneiders, Jürgen	<input type="checkbox"/>		E
Schwarz, Silvia	<input checked="" type="checkbox"/>		
Steffen, Armin	<input checked="" type="checkbox"/>		
Steffen, Matthias	<input checked="" type="checkbox"/>		
Thomas, Karl	<input checked="" type="checkbox"/>		
Wiersch, Jan	<input checked="" type="checkbox"/>		

---

Außerdem waren anwesend:

- Alexander Schöneberg (Revierförster) für TOP 2 ÖT
- 

Die Beschlussfähigkeit war gegeben.



## TAGESORDNUNG

### Öffentlicher Teil

- 1 Bestätigung der Niederschrift über die 41. Sitzung (KW 2019 – 2024) des Ortsgemeinderates Mastershausen vom 06.11.2023 -öffentlicher Teil-
- 2 Beratung und Beschlussfassung über den Hauungs- und Kulturplan für das Forstwirtschaftsjahr 2024
- 3 Festlegung der Belüftungstechnik in der Bürgerhalle
- 4 Annahme von Zuwendungen nach § 94 Abs. 3 GemO - Spende Ruhewald
- 5 Ausbau der Mittelstraße - Antrag von Ratsmitgliedern
- 6 Erlass einer Satzung zur Erhebung von Ausbaubeiträgen- Beratung und Beschlussfassung
- 7 Finanzielle Unterstützung fremden Eigentums - Antrag von Ratsmitgliedern
- 8 Bericht des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes - Überprüfung der Friedhofsgebühren
- 9 Antrag auf Förderung aus dem Investitionsstock für die Straßenbeleuchtung Krasteler Straße
- 10 Verschiedenes



### Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Gegen die Ladung und Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

Ratsmitglied E. Haberkamp stellt den Antrag auf Vertagung des TOP 5 ÖT und verliest dazu eine Begründung (siehe Anhang zu dieser Niederschrift).

Der Vorsitzende erklärt, dass die Abstimmung darüber bei der Behandlung des entsprechenden TOPs erfolgen wird.

## ÖFFENTLICHER TEIL

### **1 Bestätigung der Niederschrift über die 41. Sitzung (KW 2019 – 2024) des Ortsmeinderates Mastershausen vom 06.11.2023 -öffentlicher Teil-**

Gegen die Sitzungsniederschrift werden keine Einwendungen erhoben. Sie ist damit nach §41 Abs. 3 GemO. bestätigt.

<b>Beschluss:</b>	<b>Ja-Stimmen:</b>	<b>0</b>
	<b>Nein-Stimmen:</b>	<b>0</b>
	<b>Enthaltungen</b>	<b>0</b>

### **2 Beratung und Beschlussfassung über den Hauungs- und Kulturplan für das Forstwirtschaftsjahr 2024**

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Revierförster Alexander Schöneberg. Herr Schöneberg geht zunächst auf das Ergebnis des Wirtschaftsjahres 2022 ein. Dieses konnte mit einem positiven Ergebnis von ca. 78.000 € abgeschlossen werden. Dieser unerwartet hohe Wert resultiert aus den relativ hohen Einschlagszahlen bei der Fichte (notwendig geworden durch den Borkenkäferbefall), aber auch aus dem zwischenzeitlich wieder gestiegenen Holzpreis, gepaart mit einer hohen Nachfrage.

Neben diesen positiven Zahlen gibt es aber auch nachteiliges zu berichten. So habe sich der Zustand der Buchen aufgrund der Trockenheit stark verschlechtert.

Für das kommende Wirtschaftsjahr 2024, so Herr Schöneberg, seien keine besonderen Maßnahmen vorgesehen. Die Planzahlen sehen wie folgt aus:

- Ertrag: ca. 198.000 €
- Aufwand ca. 145.000 €
- Ergebnis ca. 53.000 €

Zu den Hauptpunkten bei den geplanten Ausgaben zählen die Aufforstung/Waldbegründung (ca. 9.000 €) und die dafür notwendigen Schutzmaßnahmen (ca. 6.000 €), sowie der Aufwand für den Wegeunterhalt (ca. 8000 €). Für Naturschutz und Landschaftspflege sind ca. 3.000 € eingeplant.

Auf der Ertragsseite ist zu beachten, dass im Gesamtbetrag Fördermittel von ca. 41.000 € enthalten sind.

Die Bereitstellung des beantragten Brennholzes ist für Januar 2024 geplant.



Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag dem Hauungs- und Kulturplan für das Fortwirtschaftsjahr 2024, wie von Herrn Schöneberg vorgestellt, zuzustimmen.

**Beschluss: - einstimmig -**

### **3 Festlegung der Belüftungstechnik in der Bürgerhalle**

Der Vorsitzende erklärt, dass für die Erneuerung der Belüftungsanlage der Bürgerhalle zwei unterschiedliche Umsetzungsvarianten möglich seien.

1. Austausch/Erneuerung der vorhandenen Anlage
2. Be- und Entlüftung über Deckenleitungen

Der Preisunterschied zwischen den beiden Lösungsansätzen ist marginal (ca. 4.000 € bei zu erwartenden Gesamtkosten von ca. 260.000 €). Die Variante mit den Deckenleitungen ist aufgrund der vorhandenen Deckenträger aber nur schwer umsetzbar. Der Vorsitzende erläutert, dass im Falle einer Sanierung des Altbestandes nicht mit Nachteilen gegenüber der Lösung mit neuen Deckenleitungen zu rechnen ist. Die Auftragsvergabe soll planmäßig spätestens bis Mitte Januar 2024 erfolgen. Die Durchführung der Sanierung wird vom Vorsitzenden auf ca. 4 Wochen geschätzt.

Für die Massnahme ist mit einem Zuschuss von ca. 20 % zu rechnen.

Beschlussvorschlag:

Es wird vorgeschlagen den Bestand (Variante 1) zu erneuern.

**Beschluss: - einstimmig -**

### **4 Annahme von Zuwendungen nach § 94 Abs. 3 GemO - Spende Ruhewald**

Es liegen folgende Spenden zugunsten der Ortsgemeinde vor:

1. Ingeborg Breitenich aus Kirchberg  
- Spende i.H.v. 200 € zum Erhalt des Ruhewaldes
2. Raiba Kastellaun  
- Spende i.H.v. 74 € zur Anschaffung eines Insektenhotels

Seitens der Gemeinde liegen keine Bedenken gegen die Annahme der Spenden vor.

Beschlussvorschlag:

Die Spenden werden angenommen.

**Beschluss: - einstimmig -**

### **5 Ausbau der Mittelstraße - Antrag von Ratsmitgliedern**

Zu diesem TOP liegt ein Antrag von diversen Ratsmitgliedern vor (siehe Anhang 1, ÖT). Hintergrund dieses Antrags ist, dass mit den Arbeiten (Eigenleistung der Gemeinde) an der Mittelstraße noch in 2023 begonnen wird. Dadurch würde der offizielle Baubeginn im Jahr 2023



## Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 13. Dezember 2023

---

liegen. Dies wiederum hätte zur Folge, dass über die Art der Erhebung von Beiträgen (Einmalzahlung/WKB) für den Straßenbau noch nach dem 31.12.2023 entschieden werden könnte.

Der Vorsitzende erklärt, dass auch mit dem Bau der Krasteler Str. (K69) in 2024 begonnen werden soll. Zwei unterschiedliche Abrechnungssysteme parallel seien aber nicht möglich/erlaubt.

Ratsmitglied E. Haberkamp verweist nochmals auf ihren Antrag (siehe Anhang 2, ÖT) diesen TOP in der heutigen Sitzung nicht zu behandeln. Dazu bedarf es Zustimmung von 2/3 der Ratsmitglieder. Der Vorsitzende lässt den Rat über den Antrag von E. Haberkamp abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag von Ratsmitglied E. Haberkamp wird zugestimmt.

<b>Beschluss:</b>	<b>Ja-Stimmen:</b>	<b>2</b>
	<b>Nein-Stimmen:</b>	<b>8</b>
	<b>Enthaltungen</b>	<b>2</b>

Damit ist der Antrag von E. Haberkamp abgelehnt.

Als Antwort auf eine Anfrage der VGV (siehe Anhang 3, ÖT) liegt ein Antwortschreiben des Gemeinde- und Städtebundes vor (siehe Anhang 4, ÖT), wonach dieser die Umstellung auf die Erhebung von WKBs empfiehlt.

Der Rat diskutiert über das Thema und darüber, wie das Schreiben des GStB zu interpretieren ist. Es herrscht teilweise eine große Unsicherheit, daher wird die Anwesenheit eines Vertreters der VGV zwecks Klarstellung der offenen Punkte vermisst.

Ratsmitglied Anton Christ fragt nach der Bedeutung des Begriffes „Bauprogramm“ (siehe Anhang 4, Seite 1) im Antwortschreiben des GStB. Der Vorsitzende führt aus, was unter einem Bauprogramm zu verstehen ist. Es wird erwartet, dass ein Bauzeitplan für die Mittelstraße auf Grundlage der Entwurfsplanung im Jahr 2023 erstellt wurde.

Herr Christ fragt weiterhin, wie (genau) die Aussage des Gemeinde- und Städtebundes zu verstehen sei, dass gleichzeitig nicht zwei unterschiedliche Abrechnungssysteme und zwei Beitragssatzungen nebeneinander bestehen dürften. Letztlich würde dies ja bedeuten, dass man aufgrund des ebenfalls anstehenden Baubeginns der Krasteler Straße, dann doch keine Wahlmöglichkeit bzgl. des Abrechnungssystems habe.

Da die Mittelstraße aus mehreren Abrechnungseinheiten besteht, stellt sich außerdem die Frage, ob die geplante Eigenleistung der Ortsgemeinde für jede der unterschiedlichen Abrechnungseinheiten geleistet werden muss.

Beschlussvorschlag:

Die Umsetzung der Eigenleistung soll seitens der VGV dahingehend überprüft werden, ob sie für jede Abrechnungseinheit separat erfolgen muss.



**Beschluss:**    **Ja-Stimmen:**            **9**  
                  **Nein-Stimmen:**        **1**  
                  **Enthaltungen**            **2**

**6 Erlass einer Satzung zur Erhebung von Ausbaubeiträgen- Beratung und Beschlussfassung**

OB Wust erklärt, dass dieser TOP aufgrund des gefassten Beschlusses aus TOP 5 nun obsolet sei.

**7 Finanzielle Unterstützung fremden Eigentums - Antrag von Ratsmitgliedern**

Zu diesem TOP liegt ein Antrag verschiedener Ratsmitglieder (siehe Anhang 5, ÖT) sowie ein Schreiben von VG-Büroleiter D. Daub an die Rendantur Kirchberg (siehe Anhang 6, ÖT) vor.

Der Vorsitzende übergibt das Wort an den Beigeordneten F. Angsten, der dem Rat den Hintergrund erläutert, diesen TOP auf die Tagesordnung zu nehmen. Auslöser ist das Verhalten des kirchlichen Trägers bei den bisherigen Verhandlungen zur evtl. Übernahme von Betrieb und Bauträgerschaft des Kindergartens durch die Ortsgemeinde Mastershausen und das bislang kein faires Angebot durch den Verhandlungspartner unterbreitet worden sei.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, dass die OG Mastershausen sich an Betrieb und Baumaßnahmen bzgl. des Kindergartens nur noch in der Höhe beteiligt, die per Gesetz vorgeschrieben ist. Freiwillige Leistungen, die darüber hinausgehen, soll es künftig nicht mehr geben.

Am 13.12.2023 fand eine Beratung zwischen Vertretern der Kita-GmbH (Herr Christ), Frau Höffling als Vertreterin vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung und Vertretern der OG Mastershausen (OB G. Wust, Beigeordneter F. Angsten) statt. Dabei wurden die aktuellen, zielführenden Bemühungen der OG zur Lösungsfindung (Anbau, Neubau, Übernahme, etc.) durchaus anerkannt. Daraus resultiere auch die Zusage von Frau Höffling, dass der Betrieb des Kindergartens aber auch die derzeitige Interimslösung zur Nutzung des Begegnungscafés, bis auf Weiters fortgeführt bzw. geduldet werden könne.

Der Rat diskutiert anschließend über das Thema. Man ist sich einig in der Einschätzung darüber, dass die Kita-GmbH den bestehenden Kindergarten nicht auf eigene Kosten ausbauen wird. Daher wird an einem Neubau in absehbarer Zeit wahrscheinlich kein Weg vorbeiführen. Es wird angeregt, auf die Übernahme der Liegenschaft vom kirchlichen Träger grundsätzlich zu verzichten, da der Platz für einen Anbau ohnehin nicht ausreiche.

Beschlussvorschlag:

Die Ortsgemeinde Mastershausen wird ab sofort keine finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten mehr eingehen, sofern diese nicht zwingend gesetzlich vorgeschrieben sind.

**Beschluss:**    **Ja-Stimmen:**            **11**  
                  **Nein-Stimmen:**        **1**  
                  **Enthaltungen**            **0**



## **8 Bericht des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes - Überprüfung der Friedhofsgebühren**

Der Vorsitzende erklärt, er sei seitens der VGV darauf hingewiesen worden, dass die Ortsgemeinde bei der Grabherstellung nicht kostendeckend abrechne. Es wird daher empfohlen, künftig die tatsächlich entstandenen Kosten (Grabaushubkosten, etc.) in Rechnung zu stellen. Die Friedhofssatzung solle entsprechend angepasst werden (siehe dazu die Ausführungen in Anhang 8, ÖT).

Beschlussvorschlag:

Die Friedhofssatzung soll bei der Bezifferung der Kosten für die Herstellung von Reihen- und Urnengräbern so umgestellt werden, dass die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet werden.

**Beschluss: - einstimmig -**

## **9 Antrag auf Förderung aus dem Investitionsstock für die Straßenbeleuchtung Krasteler Straße**

OB Wust erklärt, dass sich die Kosten für die Herstellung der Beleuchtung der Krasteler Straße (K69) lt. Planung auf ca. 67.000 € belaufen. Es wird eine entsprechende Bezuschussung aus dem I-Stock (Investitionsstock der ADD) beantragt.

Beschlussvorschlag:

Die Beantragung eines Zuschusses zur Finanzierung der Beleuchtung soll, wie oben beschrieben, erfolgen.

**Beschluss: - einstimmig -**

## **10 Verschiedenes**

Anmerkungen/Fragen der Ratsmitglieder:

- 1 Anton Christ (Stand der Planungen zum Bau der Krasteler Str.)  
Der Vorsitzende erklärt, dass die Planungen mittlerweile abgeschlossen seien. Gefehlt habe zuletzt noch die Fachplanung. Der Baubeginn ist für das Jahr 2024 geplant.
- 2 Anton Christ (Stand zum Antrag auf den Status als Erholungsort)  
Damit ein Dorfladen auch am Wochenende geöffnet sein darf, muss die Ortsgemeinde Mastershausen einen Status als Erholungsort besitzen. Die Beantragung dieses Status wurde in der Ratssitzung vom 06.10.2021 (TOP 5 ÖT) beschlossen.  
Der Vorsitzende erklärt, dass er bislang keine Informationen zu dem Thema erhalten habe, er werde sich dazu aber entsprechend informieren und berichten.
- 3 Anton Christ (Solidarpakt der VG)  
Anton Christ erklärt, dass der Solidarpakt aus seiner Sicht eine „Einbahnstraße“ für die OG Mastershausen sei, da kein Geld zurück an die OG fließe.  
Es wird darauf hingewiesen, dass der aktuelle Beschluss zum Solidarpakt nur für einen begrenzten Zeitraum von 2 Jahren gelte.



Anhang 1 (zu TOP 5 ÖT):

Mastershausen

29. 11. 23

An den Ortsbürgermeister

G. Wust

Verbandsbürgermeister Keimer

Antrag zur nächsten Ratssitzung

Die Unterzeichner beantragen die Aufnahme der folgenden Tagesordnungspunkte für die nächste Ratssitzung:

TOP

**1. Ausbau der Mittelstraße**

*Beschlussvorschlag:*

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Auftragsvergabe für die Eigenleistung der Gemeinde beim Ausbau der Mittelstraße in der heutigen Sitzung erfolgt und wenn erforderlich, noch in diesem Jahr begonnen wird.

TOP

**2. Standortfestlegung für das Feuerwehrgerätehaus**

*Beschlussvorschlag:*

Der Gemeinderat möge einen Standort für das neu zu errichtende Feuerwehrgerätehaus beraten und festlegen.

Die VBG-Verwaltung wird gebeten, zu diesem TOP einen Berater einzuladen, der die Eignung der Standortangebote hinsichtlich rechtlicher und feuerwehrtechnischer Aspekte beurteilen kann.

Antragsteller





Anhang 2 (zu TOP 5 ÖT):

**Antrag auf Aufhebung des TOP 5 der Tagesordnung  
Ausbau der Mittelstraße - Antrag von Ratsmitgliedern -  
(42. Sitzung des Ortsgemeinderates Mastershausen)  
13.12.2023**

Ich beantrage die Aufhebung des TOP 5, weil eine geeignete Grundlage für die Beschlussfassung (Ausheben von Pflanzlöchern) fehlt:

Bisher liegt keine Ausführungsplanung für die Baumaßnahme Mittelstraße vor, aus der sich eindeutig ergibt, wo genau Pflanzlöcher für Solitärbäume angelegt werden sollen. So kann weder eine Kollision mit Leitungssträngen (Ver- und Entsorgungsleitungen) noch die Entstehung von Mehraufwand ausgeschlossen werden.

Das Ausheben von Pflanzlöchern kann, wenn überhaupt, sinnvoller Weise erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Ich bitte um Aufnahme dieses Antrages in die Niederschrift.

13.12.2023

Elke Haberkamp



Anhang 3 (zu TOP 5 ÖT):



## Verbandsgemeindeverwaltung Kastellaun

Verbandsgemeindeverwaltung Kastellaun - Postfach 1169 - 55264 Kastellaun



Gemeinde- und Städtebund  
Rheinland-Pfalz  
Herrn Dr. Gerd Thielmann  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

Dienstgebäude:	Kirchstraße1 56288 Kastellaun
Sprechstunden:	Nutzen Sie Terminvereinbarungen!
Mo., Di., Mi., Do:	08:00 bis 12:30 Uhr
Mo., Di:	14:00 bis 18:00 Uhr
Do.:	14:00 bis 18:00 Uhr
Fr.:	08:00 bis 13:00 Uhr
Sachbearbeitung:	Frau Bernd
Durchwahl:	06762 403-382
Telefax:	06762 403-309
E-Mail:	<a href="mailto:h.bernd@kastellaun.de">h.bernd@kastellaun.de</a>
Internet:	<a href="http://www.kastellaun.de">www.kastellaun.de</a>
Aktenzeichen:	653-32/23

13.11.2023

*Handwritten signature*

### Erhebung von einmaligen bzw. wiederkehrenden Ausbaubeiträgen für den Ausbau der „Mittelstraße“ in Mastershausen

Sehr geehrter Herr Dr. Thielmann,

bereits seit Anfang 2022 beschäftigt sich der Ortsgemeinderat Mastershausen mit dem Ausbau der „Mittelstraße“.

Nachdem die Entwurfsplanung fertiggestellt war, wurde eine Zuwendung aus dem Investitionsstock beantragt. Diese Zuwendung wurde mit Bescheid vom 25.05.2023 bewilligt.

Die Ausführungsplanung wurde bisher noch nicht in Auftrag gegeben. Selbst wenn diese umgehend beauftragt wird, ist erst frühestens Anfang 2024 mit deren Vorlage zu rechnen.

Weiterhin plant die Ortsgemeinde bereits seit Jahren den Bau eines Nahwärmeverbundnetzes. Insbesondere vor dem Hintergrund der erheblichen Kostensteigerungen seit Ausbruch des Ukrainekrieges ist derzeit noch nicht geklärt, ob dieses Nahwärmeverbundnetz tatsächlich gebaut wird.

Im Zuge des Ausbaus der „Mittelstraße“ sollen neben den Leitungen für das Nahwärmenetz auch das Kanalnetz und das Rohrnetz der Wasserversorgung saniert werden. Eine Entwässerungsplanung liegt noch nicht vor.

Bisher wurden in der Ortsgemeinde Mastershausen einmalige Ausbaubeiträge nach einer Satzung vom 10.03.2008 erhoben. Der Ortsgemeinderat hat bis heute nicht darüber entschieden, ob für den Ausbau der „Mittelstraße“ Einmalbeiträge oder wiederkehrende Beiträge erhoben werden sollen.

In der Gemeinderatssitzung vom 14.09.2023 sowie in einer Informationsveranstaltung am 20.09.2023 wurde der Gemeinderat von mir darüber informiert, dass der Gemeinderat bis spätestens zum 09.10.2023

1/2

#### Bankverbindungen:

Kreissparkasse Rhein-Hunsrück	Kto-Nr. 121 006 08	(BLZ 560 517 90)	IBAN DE58 5605 1790 0012 1006 08	BIC MALADE31SIM
Raiffeisenbank Kastellaun. eG	Kto-Nr. 100 010	(BLZ 560 611 51)	IBAN DE87 5606 1151 0000 1000 10	BIC GENODE31KSL



## Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 13. Dezember 2023

---

- a) Über den Bau des geplanten Nahwärmeverbundes und  
b) Über den Ausbau der „Mittelstraße“ entscheiden müsse, um die notwendigen Vergabeverfahren noch im Jahr 2023 auf den Weg zu bringen.

In der Gemeinderatssitzung vom 06.11.2023 wurde folgender Beschluss gefasst:

„Der Gemeinderat beschließt, dass die Auftragsvergabe für den Ausbau der „Mittelstraße“ im Jahr 2023 erfolgt.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass die dafür notwendigen Schritte rechtzeitig in die Wege geleitet werden.

Sofern die unmittelbare Auftragsvergabe an ausführende Firmen im verbleibenden Zeitraum bis zum 31.12.2023 nicht möglich sein sollte, wird die Verbandsgemeindeverwaltung beauftragt, mögliche Formen der Eigenleistung im Sinne des § 3 KAG in Bezug auf die „Mittelstraße“ zu ermitteln und dem Gemeinderat kurzfristig vorzuschlagen.“

Aufgrund der fehlenden Ausführungsplanung ist es nicht mehr möglich, dass Vergabeverfahren und die Auftragsvergabe bis zum 31.12.2023 durchzuführen.

In den bisherigen Planungen sind keine Eigenleistungen im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vorgesehen.

Als Eigenleistung wäre evtl. als vorbereitende Maßnahme die Aufnahme des Gehwegpflasters durch die Gemeindearbeiter noch in diesem Jahr möglich. Ein realistischer Beginn der Straßenbauarbeiten wäre frühestens im Frühsommer nächsten Jahres.

Wir bitten Sie um Ihre Einschätzung, ob im Falle solcher Eigenleistungen der Ausbau der „Mittelstraße“ rechtssicher über einmalige Beiträge abgerechnet werden könnte.

Weiterhin soll im nächsten Jahr die „Krasteler Straße“ ausgebaut werden. Die Kosten der Fahrbahnerneuerung hierfür trägt der Rhein-Hunsrück-Kreis. Für den Ausbau der Gehwege und der Straßenbeleuchtung sind Ausbaubeiträge durch die Gemeinde zu erheben.

Da der Baubeginn für diese Maßnahme erst im nächsten Jahr ist, kann diese Maßnahme nicht mehr über einmalige Beiträge abgerechnet werden.

Somit müsste zum 01.01.2024 eine Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen erlassen werden.

Wenn die „Mittelstraße“ über Einmalbeiträge und die „Krasteler Straße“ über wiederkehrende Beiträge abgerechnet werden sollen, müssten somit parallel zwei Satzungen gelten. Ist dies rechtlich überhaupt zulässig?

Für eine kurzfristige Mitteilung Ihrer Einschätzung wäre ich sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

(Keimer)  
Bürgermeister





Anhang 4 (zu TOP 5 ÖT):



**GStB**

Gemeinde- und Städtebund  
Rheinland-Pfalz

Gemeinde- und Städtebund RLP Deutschhausplatz 1 55116 Mainz

Verbandsgemeindeverwaltung  
Kastellaun  
Herrn Bürgermeister  
Christian Keimer  
Kirchstraße 1  
56288 Kastellaun

Ihre Zeichen  
653-32/23

Nachricht vom  
13.11.2023

Unsere Zeichen  
653-31 0871670/GT/nm

Bearbeiter/-in  
Herr Dr. Thielmann

Telefon-Durchwahl  
+49 (0)61 31 23 98-113

Telefax-Durchwahl  
+49 (0)61 31 23 98-9113

E-Mail  
gthielmann@gstbrp.de

Datum  
30.11.2023

Seite 1 / 2

## Erhebung von einmaligen bzw. wiederkehrenden Ausbaubeiträgen für den Ausbau der "Mittelstraße" in Mastershausen

Gemeinde- und Städtebund  
Rheinland-Pfalz e.V.  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz  
Telefon +49 (0)61 31 23 98 0  
Telefax +49 (0)61 31 23 98 139

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Keimer,

wir nehmen Bezug auf Ihre Anfrage vom 13.11.2023 in der o. g. Angelegenheit. Der darin geschilderte Sachverhalt ist unseres Erachtens wie folgt zu bewerten:

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied  
Dr. Karl-Heinz Frieden

Das Land hat mit Gesetz vom 05.05.2020 die grundsätzlich flächendeckende Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags beschlossen. „Die Beitragserhebung in Gestalt von einmaligen Straßenausbaubeiträgen wird grundsätzlich abgeschafft“, so die deutliche Aussage in der Gesetzesbegründung.

info@gstbrp.de  
www.gstb-rlp.de

Dabei sieht die gesetzliche Übergangsregelung Folgendes vor:

Art. 3: Übergangsbestimmung zur Anwendung des KAG

*„Abweichend von Artikel 4 können die Gemeinden für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze einmalige Beiträge nach § 10 des Kommunalabgabengesetzes in der bisherigen Fassung erheben, sofern mit dem Ausbau bis zum 31. Dezember 2023 begonnen wurde. Als Beginn sind grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages sowie die Aufnahme von Eigenarbeiten zu werten. Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb gelten nicht als Beginn des Vorhabens.“*

Wenn die Ortsgemeinde also noch dieses Jahr mit dem Ausbau der Mittelstraße beginnen würde, könnte diese noch über Einmalbeiträge abgerechnet werden. Der Erlass eines entspr. Bauprogramms sowie die Aufnahme des



30.11.2023

Seite 2 / 2

bisherigen Gehwegpflasters durch die Gemeindearbeiter könnte insoweit als Beginn der Maßnahme gesehen werden.

Dementsprechend sind also durchaus Konstellationen vorstellbar, in denen auch noch einige Jahre über den 01.01.2024 hinaus weiterhin Einmalbeiträge erhoben werden können. Allerdings haben bereits erste Erfahrungen gezeigt, dass es kommunalpolitisch und in der Vermittelbarkeit gegenüber den Abgabepflichtigen deutlich schwerer geworden ist, die hohen Einmalbeiträge zu rechtfertigen, wo doch das ganze Land auf den WKB umzusteigen hat. Auch würde im Falle der satzungsmäßigen Umstellung erst nach dem 01.01.2024 die seitens des Landes in Aussicht gestellte Ausgleichszahlung von 5 Euro je Einwohner entfallen.

Probleme würden sich zudem ergeben beim angedachten zeitnahen Ausbau der Krasteler Straße. Wenn hier nach dem 01.01.2024 begonnen wird, ist eine Abrechnung über Einmalbeiträge ausgeschlossen. Soll aber die Mittelstraße noch über Einmalbeiträge abgerechnet werden, so könnte die WKB-Satzung erst nach Entstehen der sachlichen Einmalbeitragspflicht eingeführt werden. Die bis dahin anfallenden Kosten für den Ausbau der Krasteler Straße wären dann aber nicht über Beiträge umlegbar, was einen Einnahmeverlust für die Ortsgemeinde bedeuten würde.

Das Nebeneinander von zwei Abrechnungssystem und zwei Beitragssatzungen in einem Abrechnungsgebiet sind nicht gleichzeitig möglich.

Wir empfehlen daher der Ortsgemeinde dringend, zeitnah, das heißt vor dem 01.01.2024 auf die wiederkehrenden Beiträge umzustellen, die 5 Euro Verwaltungskostenpauschale zu ermöglichen und bereits die Mittelstraße über WKB abzurechnen, um Einnahmeverluste beim Ausbau der Krasteler Straße zu vermeiden.

Wir würden uns freuen, Ihnen mit diesen Ausführungen weitergeholfen zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

Dr. Thielmann



Anhang 5 zu TOP 7 ÖT:

Mastershausen

01. 12. 23

An den Ortsbürgermeister

G. Wust

Verbandsbürgermeister Keimer

Antrag zur nächsten Ratssitzung

Die Unterzeichner beantragen die Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes für die nächste Ratssitzung:

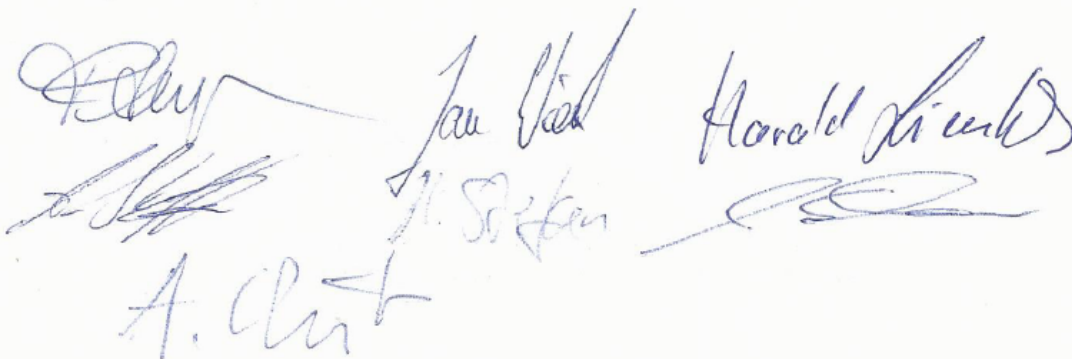
TOP

**Finanzielle Unterstützung fremden Eigentums**

*Beschlussvorschlag:*

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Ortsgemeinde Mastershausen zukünftig keine Finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber dritten eingehen wird, sofern diese nicht rechtlich vorgeschrieben sind.

Antragsteller

  
The image shows six handwritten signatures in blue ink. From left to right, the signatures are: a stylized signature, a signature that appears to be 'Jan Vial', a signature that appears to be 'Harald Kienle', a signature that appears to be 'H. Söfken', a signature that appears to be 'A. Kunt', and another stylized signature.



Anhang 6 (zu TOP 7 ÖT):



## Verbandsgemeindeverwaltung Kastellaun für die Ortsgemeinde Mastershausen

Verbandsgemeindeverwaltung Kastellaun - Postfach 1160 - 56284 Kastellaun

Rendantur Kirchberg  
z. Hd. Herrn Klaus Mallmann  
Herbert-Kühn-Str. 8  
55481 Kirchberg

Dienstgebäude: Kirchstraße1  
56288 Kastellaun  
Sprechstunden: **Nutzen Sie Terminvereinbarungen!**  
Mo, Di, Mi, Do: 08:00 bis 12:30 Uhr  
Mo, Di: 14:00 bis 18:00 Uhr  
Do.: 14:00 bis 18:00 Uhr  
Fr.: 08:00 bis 13:00 Uhr  
Sachbearbeitung: Herr Daub  
Durchwahl: 06762 403- 11  
Telefax: 06762 403- 60  
E-Mail: [d.daub@kastellaun.de](mailto:d.daub@kastellaun.de)  
Internet: [www.kastellaun.de](http://www.kastellaun.de)  
Aktenzeichen: 1-462

11.05.2023

### Ankauf Liegenschaft kath. Kita St. Luzia Mastershausen

Sehr geehrter Herr Mallmann,

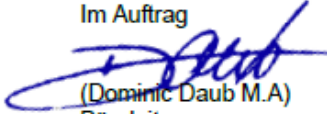
wir haben vor einiger Zeit über einen möglichen Ankauf der o. g. Liegenschaft verhandelt. Nach dem von Ihnen vorgelegten Wertgutachten beläuft sich der Wert der Liegenschaft auf rd. 560 T. €. *Sollte lediglich die Bauträgerschaft auf die Ortsgemeinde Mastershausen übergehen und die Betriebsträgerschaft bei der Kita gGmbH verbleiben, so wurde Ihrerseits ein Kaufpreis in Höhe von rd. 90 T. € verlangt. Bei Übergang von Bau- und Betriebsträgerschaft auf die Ortsgemeinde sollte der Kaufpreis dagegen ca. 520 T. € betragen.*

Wir haben Ihr Angebot intensiv mit den kommunalen Vertretern der Ortsgemeinde und insbesondere mit dem Orts Gemeinderat diskutiert. *Die Ermittlung des von Ihnen vorgeschlagenen Kaufpreises ist für uns leider in keiner Weise nachvollziehbar.* Insbesondere wurden die gezahlten kommunalen Fördermittel von Ortsgemeinde und Landkreis unseres Erachtens nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt. Bei den Vertretern der Ortsgemeinde ist mithin der Eindruck entstanden, bei Übernahme von Betriebs- und Bauträgerschaft die Liegenschaft „noch einmal bezahlen zu müssen“, obwohl das Gebäude bereits mit erheblichen Mitteln der Ortsgemeinde errichtet worden ist.

Ferner sehen wir darüber hinaus ohnehin mittlerweile keine Möglichkeit für eine nachhaltige Entwicklung am aktuellen Standort mehr, da die Kita auf dem bestehenden Areal allenfalls um nur noch eine Gruppe erweitert werden könnte. Insoweit nehmen wir von einem Ankauf der Liegenschaft Abstand.

Die Kita gGmbH erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
(Dominic Daub M.A)  
Büroleiter

1/1

Bankverbindungen:  
Kreissparkasse Rhein-Hunsrück  
Raiffeisenbank Kastellaun eG

IBAN DE56 5605 1790 0012 1008 08  
IBAN DE87 5606 1151 0000 1000 10

BIC MALADE51S1M  
BIC GENODED1KSL



Anhang 7 (zu TOP 7 ÖT):

### Satzung

#### **zur Änderung der Friedhofssatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Mastershausen vom 30.09.2013**

#### I.

Der Ortsgemeinderat Mastershausen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 135) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), in der z.Zt. gültigen Fassung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### § 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Mastershausen vom ~~10.6.2003~~ <sup>20.12.1994</sup> wird wie folgt neu gefasst::

#### Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

##### I. Reihengrabstätten

- |  |           |
|--|-----------|
| 1) Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach<br>§ 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene<br><del>bis zum vollendeten 5. Lebensjahr</del> | 150,00 €. |
| 2) Überlassung einer Kissengrabstätte  | 900,00 €  |

##### II. Urnenbeisetzungen

- |   |         |
|---|---------|
| Überlassung einer Grabstätte an Berechtigte nach<br>§ 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | 80,00 € |
|---|---------|

##### III. ~~Ausheben und Schließen der Gräber~~

- |                                      |                     |
|--------------------------------------|---------------------|
| <del>1. Reihengräber</del>           | <del>170,00 €</del> |
| 2. Urnengräber- auch anonyme-        | 90,00 €             |
| 3. Wahlgräber (s. § 12)              |                     |
| - für die erste Belegung             | 240,00 €            |
| - für die <del>zweite</del> Belegung | 250,00 €            |
| 4. <del>Kissengräber</del>           | <del>170,00 €</del> |



#### IV. Gebühr für die Auslegung der Grabzwischenwege

mit Platten und die Herstellung des Betonsockels für 60,00 €  
die Aufstellung von Grabsteinen

#### V. Benutzung der Leichenhalle 30,00 €

#### VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Für die Arbeiten anlässlich der Ausgrabung bzw. Umbettung einer Leiche bzw. Asche wird der tatsächlich entstehende Lohn- und Sachaufwand erhoben. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

#### VII Kosten für Handhabung besonderer Fälle nach § 2 (3) der Friedhofssatzung bei Bestattung

von:

- a) von Personen, die in Mastershausen geboren sind, beim Tode hier nicht gemeldet waren und deren Grabstelle von Verwandten gepflegt wird; **2,5 fache Gebühren**
- b) von Personen, die vor ihrem Tode in Mastershausen gemeldet waren und bis zu ihrem Tode permanent im Altenheim, Krankenhaus oder einer ähnlichen Einrichtung waren; **einfache Gebühren**
- c) von nicht gemeldeten Angehörigen oder Verwandten (Eltern, Geschwister, Kinder), deren Angehörige hier wohnen und die Grabpflege übernehmen; **2,5 fache Gebühren**

## § 2

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

## II.

Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahren- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.




## Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 13. Dezember 2023

---

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Mastershausen, den 30.09.2013  
Ortsgemeinde Mastershausen

  
(Christ)  
Ortsbürgermeister





## Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 13. Dezember 2023

---

Vorsitzender:

Schriftführer:

Gerhard Wust  
Ortsbürgermeister

Karl Thomas